



SATZUNG DES VEREINS WALDWICHTEL PFULLINGEN e.V.

Stand: 08. Mai 2008

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der am 9. Januar 2008 gegründete Verein führt den Namen "WALDWICHTEL PFULLINGEN e.V.". Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Reutlingen unter der

Vereinsregister – Nr.: VR 1361

- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Wald- und Naturpädagogik.
- 2.) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch
 - (1) durch die Einrichtung und Förderung von Wald- und Naturkindergärten;
 - (2) durch die Organisation von Wald- und Natur-Treffen für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - (3) durch den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen.
- 3.) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

- 1.) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 4.) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- 5.) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2.) Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden volljährigen natürlichen Personen. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- 3.) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, durch Beschluss des Vorstands erworben.
- 2.) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3.) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 4.) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt mit Bestätigung der besonderen Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein durch den Vorstand.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1.) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2.) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen erhoben, die jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr fällig werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Höhe und die Zahlungsweise der jährlichen Beitragssätze für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand festgelegt.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung, oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Erklärung des Austritts ist in schriftlicher Form an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu richten.
- 3.) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - (1) Verstöße gegen die Satzung oder
 - (2) vereinsschädigendes Verhalten oder
 - (3) Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder
 - (4) strafbare Vergehen und Verbrechen.
- 4.) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 4 Wochen von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die innerhalb von 2 Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Berufung des Betroffenen.

Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 5.) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 6.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Vereinsrechte. Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung;
- 2.) der Vorstand.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1.) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2.) Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
 - (2) Entlastung aller Mitglieder des Vorstands, insbesondere des/der Vorsitzenden und des Kassenwarts/der Kassenwartin;
 - (3) Beschlussfassung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins;
 - (4) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
 - (5) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - (6) Wahl von ein bis zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Aufgabe dieser Kassenprüfer/innen ist es, alle kassenmäßigen Vorgänge im Haushalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ihre Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen;
 - (7) Beschlussfassung über Anträge;
 - (8) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen der natürlichen Personen;
 - (9) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen;
 - (10) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern, deren Ausschluss vom Vorstand beschlossen wurde;
 - (11) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - (12) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen;
 - (13) Beschlussfassung zur Änderung des Zweckes des Vereins;
 - (14) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;
- 3.) Über die Versammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.
- 4.) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf die Amtsenthebung eines Mitglieds des Vorstands einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung der Satzung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung aller Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 5.) Anträge zur Amtsenthebung eines Mitglieds des Vorstands, zur Änderung des Beitrags, zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversamm-

lung stehen. Anderenfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung diesen Tagesordnungspunkt enthalten muss.









§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2.) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind von dem/der entsprechenden Vorsitzenden einzuberufen, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 3.) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder erfolgen.
- 4.) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt mitgeteilte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- 6.) Bis zu 2 Tagen vor der Versammlung können Mitglieder noch Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Ergänzungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 11 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 20 %, bei einer Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Falls eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, muss sie erneut einberufen werden.
- 3.) Falls weniger als 20 % der entsprechenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann mit einer Frist von 7 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Änderung hinzuweisen.
- 4.) Personenwahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt. Andere Abstimmungen erfolgen per Handzeichen und nur dann geheim, wenn mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 5.) Eine Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Er/sie ist für den ordentlichen Ablauf der Versammlung verantwortlich.

§ 12 VORSTAND

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf aktiven Vereinsmitgliedern.
 - (1) ein/e 1. Vorsitzende/r;
 - (2) ein/e 2. Vorsitzende/r;
 - (3) ein/e Kassenwart/in;
 - (4) null bis zwei Beisitzer/innen
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, wobei jeweils zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstands werden von den stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern während der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands entspricht der Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen; Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- 5.) Falls ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl vorzunehmen. Der Vorstand muss weiterhin aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Über Veränderungen im Vorstand müssen die Mitglieder baldmöglichst schriftlich informiert werden.
- 6.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 7.) Der Vorstand erledigt und überwacht die allgemeinen Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins, insbesondere
 -   Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 -   Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 -   Erstellung eines Jahresberichts über die Angelegenheiten und Geschäfte,
 -   Buchführung über den allgemeinen Vereins-Haushalt.
- 8.) Der/die Kassenwart/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge im allgemeinen Vereins-Haushalt mit Belegen in ordnungsgemäßer Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben von den anderen Mitgliedern des Vorstands geprüft und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genehmigt werden.
- 9.) Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung sofern diese nicht bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan dieser Kreditaufnahme zugestimmt hat.
- 10.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden ohne zeitliche Verzögerung allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- 11.) Der Vorstand erstellt soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der u. a. folgendes geregelt wird:
- (1) die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands (z.B. in Bezug auf Finanzen und Personal)
 - (2) Die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für den Besuch der Wald- und Naturkindergärten und der Wald- und Natur-Treffen.
- 12.) Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung ohne zeitliche Verzögerungen bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen der bestehenden Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 13.) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

§ 13 ENTSCHÄDIGUNGEN

- 1.) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- 2.) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- 3.) Bare Auslagen sind zu ersetzen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, die pädagogische, insbesondere naturpädagogische, steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke fördert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.